

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des
Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe
in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
— Drucksache 7/2836 —**

A. Problem

Die Republik Österreich ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesem Übereinkommen durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt. Da dieses Übereinkommen wegen seines multilateralen Charakters manche Fragen nur grundsätzlich regeln konnte, ist im Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland eine Ergänzung notwendig, um für den umfangreichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen beiden Staaten die bisher reibungslose Form aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

B. Lösung

Der Vertrag vom 31. Januar 1972, dessen Vertragsgesetz vom Rechtsausschuß einmütig gebilligt wird, enthält Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen, die im Europäischen Übereinkommen fehlen. Er nimmt auf die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten Rücksicht und stellt sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Dr. Schwenk (Stade)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 58. Sitzung am 9. April 1975 mit dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Er ist der Auffassung, daß die im Vertrag vorgesehenen Ergänzungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen notwendig und ausreichend sind, um die — aufgrund des Vertrages vom 22. September 1958 — bisher schon reibungslose Form des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen aufrechtzuerhalten und

auszubauen. Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß damit die Voraussetzung für den endgültigen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen geschaffen wird.

Der Rechtsausschuß bedauert es, daß es nicht möglich war, auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten den Rechtshilfeverkehr so auszubauen, daß auch die im Bußgeldverfahren für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörden einbezogen sind. Dieser Mangel kann allerdings dadurch weitgehend ausgeglichen werden, daß die am Rechtshilfeverkehr beteiligten Polizeibehörden eingeschaltet werden. Darüber hinaus dürften die Bußgeldverfahren, die besonders schwerwiegend sind, regelmäßig bei Gericht anhängig werden.

Bonn, den 10. April 1975

Dr. Wittmann (München) Dr. Schwenk (Stade)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2836 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. April 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Wittmann (München)

Berichterstatter

Dr. Schwenk (Stade)